P R O S P E K T

für den

Kathrein Opportunity Protect USD 2013

(„Investmentfonds“ oder „Fonds“)

Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens gemäß § 166 InvFG

der

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3

Dieser Prospekt wurde im Jänner 2013 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 erstellten Fondsbestimmungen erstellt. Der Prospekt tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Wir weisen in Abstimmung mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) darauf hin, dass sich – trotz zwischenzeitlichen Inkrafttretens des InvFG 2011 am 1. September 2011 — die in den aktuellen Fondsbestimmungen genannten Gesetzesbestimmungen auf das InvFG 1993 beziehen. Um die Aktualität der Fondsbestimmungen sicherzustellen, werden Verweise auf die Bestimmungen des InvFG 1993 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt.

Dieser Prospekt wird durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht beziehungsweise Halbjahresbericht ergänzt. Jeder Erwerb oder Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Prospekts, einschließlich der diesem Prospekt als Anhang angeschlossenen Fondsbestimmungen sowie des zuletzt veröffentlichten Rechenschafts- bzw. Halbjahresberichts.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt, die Fondsbestimmungen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Die genannten Dokumente sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.rcm.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Website www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen zusätzlich in sonstigen fremdsprachigen Versionen abrufbar. Die genannten Dokumente sind auch bei der Depotbank sowie den im Anhang dieses Prospekts angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

.

ABSCHNITT I
ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien
Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. („Verwaltungsgesellschaft") ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG). Die Gesellschaft wurde im Dezember 1985 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Ges.m.b.H.) und ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer 83517w eingetragen. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Gesellschaft ist Wien, die Geschäftsanschrift lautet A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3. Die Gesellschaft ist im selben Mitgliedstaat wie der Investmentfonds domiziliert.

2. Angaben sämtlicher von der Gesellschaft verwalteten Investmentfonds
Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 5 des Anhangs zu diesem Prospekt.

3. Geschäftsführung
Dr. Mathias BAUER, Mag. Gerhard AIGNER, Mag. (FH) Dieter AIGNER

4. Aufsichtsrat
Nähere Angaben über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte Punkt 2 des Anhangs zu diesem Prospekt.

5. Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
Diese Angaben entnehmen Sie bitte Punkt 3 des Anhangs zu diesem Prospekt.

6. Stammkapital
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 15 Mio. und ist zur Gänze einbezahlt.

ABSCHNITT II
ANGABEN ÜBER DEN INVESTMENTFONDS

1. Bezeichnung des Investmentfonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung Kathrein Opportunity Protect USD 2013 und ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens gemäß § 166 InvFG und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-RL).

2. Zeitpunkt der Gründung sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist sowie Angaben zur Garantie und Garantiegeber

Der Kathrein Opportunity Protect USD 2013 wurde am 15. Oktober 2010 aufgelegt und seine Laufzeit endet am 14. Oktober 2013.

Garantie

Die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien, Österreich, garantiert jedem Begünstigten, dass bei Rücklösung der Anteile des Begünstigten am Kathrein Opportunity Protect USD 2013 am Laufzeitende (14.10.2013) der Rücknahmepreis nicht geringer ist als USD 990,-- je Anteil. Dies entspricht einer Rücknahmegarantie zu 99 % des Kapitaleinsatzes. Begünstigte unter dieser Rücknahmegarantie sind alle, die zum Laufzeitenende des Kathrein Opportunity Protect USD 2013 Anteile am Kathrein Opportunity Protect USD 2013, die am Erstausgabetag gezeichnet wurden, innehaben.
Die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft wird auf erste Aufforderung jenen Differenzbetrag bezahlen, um den der Rücknahmepreis zum Laufzeitende den garantierten Rücknahmepreis unterschreitet. Eine allfällige Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) auf den Garantiebetrag werden die depotführenden Banken einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen.
Die Ziehung der Garantie erfolgt kumuliert für alle Begünstigten durch die Kathrein & Co Vermögensverwaltungs GmbH, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien, als Garantieabwicklungsstelle, subsidiär, aber nicht vor Ablauf von fünf Bankarbeitstagen nach Eintritt des Garantiefalls und soweit seine Ansprüche nicht bereits aus der kumulierten Ziehung der Garantie durch die Garantieabwicklungsstelle befriedigt wurden, durch Einzelziehung jedes Begünstigten.

Bei Rückgabe der Fondsanteilscheine vor Laufzeitenende des Fonds besteht keine Rücknahmegarantie, die Rücknahme erfolgt zum täglichen Rücknahmepreis abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages. Dieser kann daher auch unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen.

Mit dem Erwerb von Fondsanteilscheinen stimmt deren jeweiliger Inhaber den in der separaten Rücknahmegarantie enthaltenen Bestimmungen zu; diese sind im Falle eines Widerspruches mit den Fondsbestimmungen maßgeblich. Nähere Angaben zur Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien können der Internetseite www.kathrein.at entnommen werden. Die Originalurkunde der Rücknahmegarantie ist bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien, Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien FN 83517 w, hinterlegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Diese Angaben entnehmen Sie bitte der Deckseite dieses Prospekts.

3a. Vertriebsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt, es sei denn, dass dies nach anwendbaren amerikanischen Gesetzen im Ausnahmefall zulässig ist.

Ein öffentlicher Vertrieb des Investmentfonds darf nur in jenen Ländern erfolgen, in denen der Investmentfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen wurde.

4. Kurzangaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:
Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Die steuerlichen Auswirkungen hängen unter anderem auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und können künftigen Änderungen unterworfen sein. Es kann daher keine Gewähr übernommen werden, dass die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung unverändert bleibt. Wir empfehlen aus diesen Gründen, sich vor Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen von einem Steuerfachmann beraten zu lasssen und die persönlichen steuerlichen Konsequenzen eines solchen Erwerbs oder Verkaufs von Fondsanteilen abzuklären.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen beziehungsweise ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KESt pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung
Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:
a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.
In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KESt.
Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.
Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.
Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KESt besteuert.
Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KESt besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KESt-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen

Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Für ab 1.4.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.4.2013.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

b) BETRIEBSVERMÖGEN

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KESt pflichtige Erträge durch den KESt Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.
Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1.4.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.3 2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KESt II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.
Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer. Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern), EWR-Staaten sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 15. Oktober und endet mit 14. Oktober des nächsten Kalenderjahres. Der Stichtag für den Rechnungsabschluss ist somit der 14. Oktober.
Eine Ausschüttung an die Anteilinhaber der für Rechnung des Investmentfonds vereinnahmten Erträgnisse einschließlich Zinsen und Dividenden abzüglich angefallener Kosten bzw. – sofern keine Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgesehen sind (thesaurierender Fonds) – eine Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt ab 15. Jänner des folgenden Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von vier Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten zu veröffentlichen.

6. Name des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer gemäß § 49 Abs. 5 InvFG ist die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, bestellt. Die jeweils mit der konkreten Prüfung betrauten Personen sind dem Bestätigungsvermerk des Rechenschaftsberichtes zu entnehmen. Der Rechenschaftsbericht ist auf der Internetseite www.rcm.at in deutscher Sprache beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com in englischer (gegebenenfalls in deutscher) Sprache abrufbar.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert
- Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragungen in einem Register oder auf einem Konto
- Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung;
- Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht
- Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber

Art des mit dem Fondsanteil verbundenen Rechts

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Investmentfonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Der Wert des jeweils repräsentierten Miteigentumsanteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtvermögenswerts des Investmentfonds einschließlich der Erträgnisse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Der Wert jedes Miteigentumsanteils ist somit gleich. Fondsanteile werden in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Die Anteilscheine (Zertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentumsanteile an den Vermögenswerten des Investmentfonds und die Rechte der Anleger gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank verkörpern. Sie sind als Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 lit c Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) zu qualifizieren.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (gem. § 24 Depotgesetz) verbrieft oder als effektive Stücke an die Anteilinhaber ausgegeben. Die Anteilscheine können über einen oder mehrere Anteile oder Bruchteile davon ausgestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (*splitten*) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder bestehende Anteilscheine in neue umtauschen, wenn die Verwaltungsgesellschaft zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug ausgegeben werden.

Anteilscheine als Namens- oder Inhaberpapiere
Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Stimmrechte
Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

Auflösung des Investmentfonds
Die Auflösung eines Investmentfonds kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen. So kann etwa die Auflösung des Investmentfonds durch die Kündigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch die Übertragung der Vermögenswerte als Folge einer Verschmelzung oder Abspaltung begründet sein. Die Verwaltung des Investmentfonds durch die Verwaltungsgesellschaft endet auch dann, wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Konzession zur Verwaltung von Investmentfonds verliert oder die Verwaltung im Vorfeld der Beschlussfassung über ihre eigene Auflösung kündigt. Laufzeitenfonds enden mit Ablauf der Zeit für die der Investmentfonds aufgelegt wurde. Im Detail stellen sich die Auflösungsgründe bzw. deren Voraussetzungen wie folgt dar:

a) Kündigung der Verwaltung
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter den folgenden Voraussetzungen kündigen/beenden:

i) mit Bewilligung der FMA unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten durch öffentliche Bekanntmachung der Kündigung. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Kündigung sämtlichen Anlegern nachweislich mitgeteilt wird. In diesem Fall tritt die Kündigung mit dem in der Mitteilung angegebenen Tag, frühestens jedoch 30 Tage nach Mitteilung an die Anteilinhaber, in Kraft. Die Anteilinhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

ii) mit sofortiger Wirkung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet. Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

b) Übertragung der Verwaltung
Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter anderem mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten nach Veröffentlichung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Eine Veröffentlichung kann dann unterbleiben, wenn die Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft sämtlichen Anlegern mindestens 30 Tage vor Übertragung mitgeteilt wurde.
Die Anteilinhaber können während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

c) Andere Gründe für die Beendigung der Verwaltung
Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Investmentfonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 6 Abs. 2 InvFG) oder der Zulassung gemäß Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über ihre Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung für die Verwaltungsgesellschaft durch die FMA gemäß § 50 Abs. 7 InvFG weitere Anteilsscheine des betreffenden Investmentfonds auszugeben.

Endet das Recht der Verwaltungsgesellschaft den Investmentfonds zu verwalten (entweder in Folge Kündigung oder aus anderen Gründen), geht die Verwaltung auf die Depotbank über. Die Depotbank kann im Falle der Kündigung gemäß i) die Verwaltung des Investmentfonds mit Bewilligung der FMA binnen sechs Monaten nach Beendigung der Verwaltung durch die ursprüngliche Verwaltungsgesellschaft auf eine neue Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die FMA hat die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die Interessen der Anteilinhaber ausreichend gewahrt sind.

Sofern die Depotbank die Verwaltung des Investmentfonds nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, hat sie dessen Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und nach Ende der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses.
Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung über den Beginn der Abwicklung ist die Auszahlung von Anteilen unzulässig.

d) Verschmelzung/Zusammenlegung
Die Verwaltungsgesellschaft kann Investmentfonds nach entsprechender Bewilligung der FMA und Information der Anleger verschmelzen. Die Verschmelzung kann zwischen inländischen Investmentfonds oder auch grenzüberschreitend zwischen Investmentfonds aus verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgen. Folgende Verfahren zur Verschmelzung von Investmentfonds sind gesetzlich vorgesehen:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer Investmentfonds auf einen anderen bestehenden Investmentfonds übertragen („*Bruttoverschmelzung durch Aufnahme*").

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte von zwei oder mehreren Investmentfonds auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („*Bruttoverschmelzung durch Neubildung*").

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Nettovermögen von zwei oder mehreren Investmentfonds, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten dieser Investmentfonds getilgt sind, auf einen neu zu bildenden Investmentfonds übertragen („*Nettoverschmelzung*"). Die Nettoverschmelzung ist bei Investmentfonds, die nur in Österreich (und nicht in einem anderen Mitgliedstaat) zum Vertrieb zugelassen sind, nicht anzuwenden.

Die Anteilsinhaber sind nach Bewilligung der Verschmelzung durch die FMA über die Details entweder durch Veröffentlichung oder durch Mitteilung zu informieren. Die Anteilinhaber können ihre Fondsanteile während der in dieser Veröffentlichung bzw. Mitteilung genannten Frist gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder soweit möglich, in Anteile eines anderen Investmentfonds derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Verwaltungsgesellschaft mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

Die Anteilinhaber der übertragenden Investmentfonds werden im Falle der Bruttoverschmelzung durch Aufnahme Anteilinhaber des übernehmenden Investmentfonds, im Falle der Bruttoverschmelzung durch Neubildung Anteilinhaber am neu gebildeten Investmentfonds. Der Umtausch erfolgt jeweils entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie durch allfällige Auszahlung eines Barbetrages von höchstens 10% des Nettobestandwerts des umzutauschenden Anteils (Spitzenausgleich). Das Umtauschverhältnis ermittelt sich im Falle der Bruttoverschmelzung zur Aufnahme nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übertragenden und des aufnehmenden Investmentfonds, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung nach dem Verhältnis zwischen den Nettoinventarwerten der auf den neu zu gründenden Investmentfonds zu übertragenden Investmentfonds.

e) Abspaltung
Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Teile des Fondsvermögens abspalten. Die Abspaltung setzt unter anderem die Bewilligung der FMA und die Veröffentlichung der Details zur geplanten Abspaltung voraus. Die Anteilinhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilinhaber.

f) Auflösung
Der Investmentfonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 14.10.2013.
Bei vorzeitiger Rücknahme vor Laufzeitende kommen folgende Rücknahmegebühren zur Anwendung:

Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 14.10.2011:	3,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 15.10.2012:	2,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem 14.10.2013:	1,00 vH des Rücknahmepreises

Das Kündigungsrecht der Verwaltungsgesellschaft gemäß InvFG bleibt hiervon unberührt.
Die Auflösung des Fondsvermögens erfolgt gemäß den Bestimmungen des InvFG.
Die Verwaltungsgesellschaft wird unter Berücksichtigung entsprechender - insbesondere marktbedingter - Vorlauffristen vor Laufzeitende mit der Auflösung des Fondsvermögens beginnen; dabei werden die Vermögensgegenstände veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Der auf den jeweiligen Anteil entfallende Erlös wird durch die Depotbank nach Laufzeitenende ausbezahlt.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich die Möglichkeit vor, Börseneinführungen des Investmentfonds zu veranlassen.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Eine Ausgabe von Anteilen ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht mehr vorgesehen. Sollte sich die Verwaltungsgesellschaft dennoch zu weiteren Ausgaben von Anteilen entscheiden, gilt folgendes:

Ausgabe von Anteilen
Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag
Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles unter anderem zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2 vH des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten 10 USD- Cent.

Der Ausgabeaufschlag reduziert die Performance, wobei dies insbesondere bei einer kurzen Anlagedauer wesentlich sein kann.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages sowie der Rundung auf die nächsten 10 USD-Cent. Hiervon ausgenommen sind abgeschlossene Fondsspar-Verträge ab der zweiten Einzahlung; in diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen
Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen.

Die Depotbank ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf die nächsten 10 USD-Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme erfolgt zu jedem Bankarbeitstag.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag
Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann vom Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Es kommen folgende Rücknahmegebühren zur Anwendung:

Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 14.10.2011:	3,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 15.10.2012:	2,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem 14.10.2013:	1,00 vH des Rücknahmepreises

Der auf diese Art ermittelte Wert wird auf die nächsten 10 USD-Cent abgerundet und ergibt so den Rücknahmepreis.

Der Rücknahmeabschlag reduziert die Performance, wobei dies insbesondere bei einer kurzer Anlagedauer wesentlich sein kann.

Abrechnungsstichtag
Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bankarbeitstages (ausgenommen Karfreitag und Silvester), welcher der übernächste Bankarbeitstag jenes Bankarbeitstages ist, an dem die Order bei der Depotbank bis spätestens 14.00 Uhr bei Ordererteilung über ein elektronisches System oder ansonsten bis spätestens 13.30 Uhr (hiermit umfasst unter anderem Ordererteilung per Fax, Email und Telefon) vorliegt, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags sowie der Rundung auf die nächsten 10 USD-Cent. Hiervon ausgenommen sind Auszahlungen gemäß einer allenfalls vereinbarten Auszahlungsphase bei Fondsspar-Verträgen; in diesem Fall ist der Abrechnungsstichtag der im Fondsspar-Vertrag vereinbarte Monatstag. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage (ausgenommen Karfreitag und Silvester) nach dem Abrechnungsstichtag.

11. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten
- Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise

Berechnungsmethode
Zur Preisberechnung des Investmentfonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der vom Investmentfonds erworbenen Vermögenswerte herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Kurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung für den Investmentfonds unterbleiben, wenn dieser 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise
Die Berechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich börsetäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber einmal im Monat.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile
Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen sowie des Rücknahmeabschlages bei Rücknahme von Anteilscheinen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen (neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag) zusätzliche Gebühren verrechnet werden (wie etwa Orderspesen oder Depotgebühren), hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme der Verwaltungsgesellschaft.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise
Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm.at beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der internationalen Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.rcm-international.com grundsätzlich börsetäglich (bezogen auf die Börse Wien), mindestens aber einmal im Monat, veröffentlicht.

Regeln für die Vermögensbewertung
Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des im Investmentfonds befindlichen Vermögens einschließlich der Erträgnisse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.
Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der im Investmentfonds befindlichen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Der Gesamtwert des Investmentfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.

b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug
Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Jänner der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

13. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (zB Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsgebiete), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann

Hinweis
Der Fonds strebt die Erreichung der Anlageziele an. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.
Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

13.1. Anlageziel und Anlagepolitik

Der Kathrein Opportunity Protect USD 2013 unterliegt dem österreichischen Investmentfondsgesetz und ist ein gemischter Fonds mit einer Laufzeit bis 14.10.2013. Er strebt als Anlageziel moderates Kapitalwachstum an und besteht aufgrund des aus der Kapitalgarantie resultierenden Risikomanagements aus zwei Komponenten – einer Risiko/Ertrags-Komponente (RK) und einer Absicherungskomponente (AK). Die RK (bis zu 100 vH des Fondsvermögens) besteht aus den Fonds Kathrein Max Return und Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund und kann auch auf null gesetzt werden. Die AK kann bis zu 100 vH des Fondsvermögens umfassen und besteht aus Anleihen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen und Geldmarktinstrumente können u.a. Staaten, supranationale Emittenten und/oder Unternehmen sein. Der Fonds kann bis zu 100 vH des Fondsvermögens in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagen. Anteile an Investmentfonds werden vor allem anhand der Qualität des Investmentprozesses, ihrer Wertentwicklung und ihres Risikomanagements ausgewählt. Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch eine Benchmark eingeschränkt.

Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.
Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen.

Die Fondswährung des Fonds ist USD.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013 als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, dürfen erworben werden. Dabei kann auch überwiegend in Derivate veranlagt werden, wobei der für sämtliche Fondsveranlagungen mit maximal 20 vH des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens festgelegte Risikobetrag für das Marktrisiko (absoluter VaR) einzuhalten ist.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013 als Teil der Anlagestrategie überwiegend in andere Investmentfonds veranlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013 als Teil der Anlagestrategie überwiegend in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen veranlagen.

Aufgrund der Zusammensetzung des Fonds oder der verwendeten Managementtechniken weist der Fonds eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Für den Investmentfonds wird aufgrund seiner Kapitalgarantie ein Risikomanagementmodell ("CPPI-Modell") zur Anwendung gebracht. Der Fonds besteht daher aus einer Absicherungskomponente (bestehend aus Anleihen beziehungsweise Anleihenfonds) sowie einer Risiko- und Ertragskomponente (bestehend aus Aktien beziehungsweise Aktienfonds). Diese beiden werden laufend zueinander gewichtet, wobei über diese Allokation ein quantitatives Modell ("CPPI-Modell") entscheidet.

Der Einsatz des CPPI-Modells und entsprechender Absicherungsinstrumente kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der Risiko- und Ertragskomponente partizipiert.

Für den Investmentfonds können zur Stabilisierung und Absicherung bis zu 100 vH des Fondsvermögens in auf USD lautende Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente veranlagt werden.

Für den Investmentfonds können bis zu 100 vH des Fondsvermögens in die Risiko- und Ertragskomponente investiert werden, welche aus den Fonds Kathrein Max Return und Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund besteht. Die Gewichtung dieser beiden Fonds zueinander ist durch das Fondsmanagement innerhalb der Grenzen des §17 der Fondsbestimmungen frei wählbar; ebenso müssen beide Fonds nicht immer gleichzeitig im Fondsportefeuille vorhanden sein.

Weiters können zur Stabilisierung und Absicherung bis zu 100 vH des Fondsvermögens in Geldmarktfonds investiert werden.

Im Investmentfonds dürfen grundsätzlich bis zu 100 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder Ertragssteigerung eingesetzt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 20 vH (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden) des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG dürfen nicht erworben werden.
Anteile an Immobilienfonds gemäß § 166 Abs. 1 Z. 4 InvFG dürfen nicht erworben.

Bei der Auswahl der Anlagewerte ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Im Rahmen der Fondsverwaltung können auch Anleihen eingesetzt werden, die ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Emittenten vorsehen. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird die Laufzeit der Wertpapiere des Fonds in Produktunterlagen bis zum vorzeitigen Kündigungstermin dargestellt. Falls sich Emittenten entschließen sollten, entgegen der üblichen Marktpraxis von einer vorzeitigen Kündigung abzusehen, bewirkt dies eine entsprechende Verlängerung der Laufzeitenstruktur des Fonds. Die regulären Tilgungszeitpunkte der Anleihen können den Rechenschaftsberichten und Halbjahresberichten (aus der Wertpapierbezeichnung in der Vermögensaufstellung) entnommen werden.

13.2. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Investmentfonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung. Im Folgenden werden die für den Investmentfonds erwerbbaren Vermögenswerte allgemein beschrieben. Im Punkt 13.1. des Prospekts sowie den Fondsbestimmungen (siehe Anhang) finden sich die spezifischen Anlagegrenzen für diesen Investmentfonds.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,

b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,

c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem bei Erfüllung gesetzlich näher beschriebener Kriterien (§ 69 Abs. 2 InvFG)

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang genannten Börse des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen des § 70 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- oder Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
   a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
   b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
   c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Unionsrecht (d.h. EU-Recht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
   d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (§ 77 InvFG) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166f InvFG)

1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 iVm. § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und

- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (d.h. EU-Recht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und

c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nicht erworben werden.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Anteile an Immobilienfonds dürfen nicht erworben werden.

Derivative Finanzinstrumente
a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente
Für den Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den seinen Fondsbestimmungen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden,

3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in den § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck
Derivative Instrumente werden im Kathrein Opportunity Protect USD 2013 im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

c) Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente
Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbere derivative Instrumente werden für den Fonds derzeit nicht eingesetzt.

Gesamtrisiko

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten.

Value-at-Risk- Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den Value-at-Risk-Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden alle Positionen des Fonds berücksichtigt. Value-at-Rsik bezeichnet in diesem Zusammenhang den bei einem gegebenen Konfidenzintervall (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer) maximal zu erwartenden Verlust des Fondsportfolios.

Bei der Berechnung des Verlustpotentials sind folgende Parameter heranzuziehen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Haltedauer von einem Monat (iSv 20 Geschäftstagen)
3. effektiver Beobachtungszeitraum der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), außer wenn eine kürzere Beobachtungsperiode durch eine bedeutende Steigerung der Preisvolatilität durch extreme Marktbedingungen begründet ist
4. vierteljährliche Datenaktualisierung, oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Value-at-Risk-Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten. (aktuell abrufbar unter www.fma.gv.at).

Die Genauigkeit und Prognosegüte des Value-at-Risk-Ansatzes ist anhand von Backtesting (Rückvergleichen) zu überprüfen. Daneben werden risikoadäquate Stressberechnungen (Stresstesting) durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet folgendes Modell an: historische Simulation.

Neben den VAR-Berechnungen werden risikoadäquate Stresstests durchgeführt. Backtesting gibt Auskunft über die Prognosegüte des Modells.

Information zum erwarteten Hebel (Angabe erfolgt als absolute Summe sämtlicher Nominalwerte aller im Fonds enthaltenen Derivativpositionen inklusive allfälliger Absicherungspositionen): 0 vH des Fondsvermögens.
Dieser erwartete Hebel kann im Rahmen der unten genannten Value-at-Risk Grenze für das Gesamtrisiko überschritten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos den absoluten Value-at-Risk-Ansatz an. Dabei erfolgt die Berechnung des VaR des Fondsportfolios.

Das auf diese Art ermittelte Gesamtrisiko des Fondsportfolios darf maximal 20 vH des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens betragen.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen
Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
   > seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
   > sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Kreditaufnahme
Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 vH des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Durch die Kreditaufnahme erhöht sich der Investitionsgrad und damit das Risiko des Fonds.

Pensionsgeschäfte
Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Investmentfonds bis zu 100 vH des Fondsvermögens Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers zu erwerben, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik eines Vermögenswertes, zum Beispiel eines Wertpapieres, sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäftes unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäftes deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Pensionsgeschäfte werden für den Fonds derzeit nicht durchgeführt.

Wertpapierleihe
Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.
Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar und verbessern somit die Wertentwicklung des Fonds.

Die Wertpaperleihegeschäfte für den Fonds werden mit der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossen, diese stellt ein anerkanntes Wertpapierleihesystem im Sinne des § 84 InvFG dar.

Sicherheiten für Wertpapierleihetransaktionen
Gemäß dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Raiffeisen Bank International AG abgeschlossenen Wertpapierleihevertrag ist die Raiffeisen Bank International AG verpflichtet, für die entliehenen Wertpapiere Sicherheiten zu liefern. Zulässige Sicherheiten sind Sichteinlagen (wobei diese nicht für den Kauf von weiteren Vermögenswerten verwendet werden und somit als Einlage bei der Depotbank gehalten werden), Anleihen, Aktien, Wandelanleihen und Anteile an Investmentfonds. Der vereinbarte Besicherungsgrad beträgt bei Sichteinlagen 100% des Wertes der verliehenen Wertpapiere und bei den sonstigen Sicherheiten 103% des Wertes der verliehenen Werpapiere. Der Besicherungsgrad wird börsetäglich überprüft und angepasst.

Risiken der Wertpapierleihetransaktionen
Hinsichtlich der mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken wird auf folgende im Risikoprofil des Fonds (Punkt 14 des Prospekts) näher beschriebenen Risiken hingewiesen:

- Wertpapierverleihrisiko
- Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Entgeltregelung für Wertpapierleihetransaktionen
Die Raiffeisen Bank International AG ist berechtigt, die verliehenen Wertpapiere an Dritte weiterzuverleihen. In derartigen Fällen beträgt das an den Fonds zu zahlende Leiheentgelt einen im Vorfeld bestimmten Teil der zwischen Raiffeisen Bank International AG mit dem Dritten vereinbarten Leihegebühr. In diesem Zusammenhang weist die Verwaltungsgesellschaft darauf hin, dass die Raiffeisen Bank International AG ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG ist.

14. RISIKOPROFIL DES FONDS

Hinweis
Die nachstehende Beschreibung des Risikos des Investmentfonds berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des potentiellen Anlegers. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung und Angemessenheit des Investmentfonds für den Anleger empfehlen wir, eine fachgerechte Anlageberatung in Anspruch zu nehmen.

Allgemeines
Die Vermögensgegenstände, in welche die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Investmentfonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Investmentfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Aufgrund der Zusammensetzung des Fonds oder der verwendeten Managementtechniken weist der Fonds eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Information über die Leistungsfähigkeit des Garantiegebers (Garantiegeberausfallrisiko)

Für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013 fungiert die Kathrein Privatbank AG als Garantiegeber. Der Garantiegeber ist ein Kreditinstitut und hat daher insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Für den Fall, dass der Rechenwert zu Laufzeitende nicht zumindest die garantierte Höhe erreicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Garantiegeber seiner Garantieverpflichtung nicht wie vereinbart nachkommen kann, da er dem allgemeinen, marktbedingten Ausfallrisiko (siehe Kreditrisiko / Emittentenrisiko) unterliegt. Das derartig bedingte Ausfallsrisiko bezüglich des Garantiegebers ist auf die Höhe der Differenz zwischen garantiertem Rechenwert und Rechenwert zu Laufzeitende beschränkt.

Je nach Art des Investmentfonds kann dieser insbesondere mit folgenden Risiken konfrontiert sein:

BESONDERE RISIKEN

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung (USD): Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013 sind insbesondere die folgenden unten näher beschriebenen Risiken von Bedeutung:

- Marktrisiko
- Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Wechselkurs- oder Währungsrisiko
- Verwahrrisiko
- Performancerisiko
- Ausfallsrisiko des Garantiegebers
- Inflationsrisiko
- Kapitalrisiko
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen (Steuervorschriften)
- Bewertungsrisiko
- Risiko der Aussetzung der Rücknahme
- Schlüsselpersonenrisiko
- Operationelles Risiko
- Risiko bei derivativen Instrumenten

Diese Risiken sind für den Investmentfonds besonders relevant. Wir weisen aber darauf hin, dass auch die anderen unten beschriebenen allgemeinen Risiken schlagend werden können.

ALLGEMEINE RISIKEN & DEFINITIONEN

(1) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.
Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. bei Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

(2) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

(3) das Risiko, dass eine Transaktion nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.
Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

(4) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.
Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

(5) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

(6) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank/Verwahrstelle oder der Sub-Depotbank/-Verwahrstelle (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

(7) Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

(8) Performancerisiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit können Kursverluste nicht ausgeschlossen werden.

(9) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Ausfallsrisiko des Garantiegebers)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments. Unter anderem kann eine Insolvenz des Garantiegebers dazu führen, dass die Garantie nicht mehr oder zumindest nicht mehr in voller Höhe wirksam ist.

(10) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

(11) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

(12) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

(13) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

(14) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

(15) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

(16) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

(17) Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

(18) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließen.

(19) Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Zielfonds)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.
Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

(20) Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

(21) Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen (Ausfallsrisiko).
Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

(22) Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)
Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

(23) Commodity-Risiko (Rohstoffrisiko)
Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Instrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind oder Rohstofffonds (bzw. Investmentfonds mit Rohstoff(index)beimischung), in die der Fonds als Subfonds veranlagt, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt-)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

(24) Risiken im Zusammenhang mit Nachranganleihen
Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen bzw. Anleihen mit Kernkapitalqualität, die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden, können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Sie unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der vorrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt. Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Zinszahlungen (gegebenenfalls ohne Nachzahlungspflicht seitens des Emittenten) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form (z.B. in Form von Aktien) bedient werden. Weiters kann es zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung der Nachranganleihennominale kommen, die gegebenenfalls von einer Umwandlung in beispielsweise Aktien begleitet sein kann. Darüber hinaus fehlt Nachranganleihen häufig die Fälligkeit („ewige Renten“, „Perpetuals“) beziehungsweise kann eine Tilgung bzw. Rückzahlung durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden. Außerdem können Nachranganleihen erhöhten Liquiditätsrisiken unterliegen.

(25) Risiken im Zusammenhang mit Asset Backed Securities (ABS) / Mortgage Backed Securities (MBS) / Collateralized Debt Obligations (CDO)
ABS, MBS und CDOs (im folgenden „ABS“) liegt die (tatsächliche oder synthetische) Übertragung von Vermögenspositionen (i.d.R. ein Pool aus Forderungen gegenüber Kredit- oder Leasingnehmern; alternativ oder zusätzlich Wertpapiere) an eine ausschließlich dafür gegründete Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle / SPV) zugrunde. Das SPV refinanziert sich durch die Emission von als ABS bezeichneten Wertpapieren, für deren Zins- und Tilgungszahlungen ausschließlich der übertragene Pool zur Verfügung steht. In der Regel wird die ABS-Emission „strukturiert“, d.h. der Pool ist Basis für mehrere ABS-Tranchen, die sich in der Priorität der Bedienung ihrer Ansprüche im Fall des Ausfalls von Vermögenswerten des Pools unterscheiden, sodass nachrangig(er) zu bedienende Tranchen als Verlustpuffer für vorrangig(er) zu bedienende Tranchen dienen. Neben Tilgungen oder Ausfällen kann der Pool bei entsprechender ABS-Ausgestaltung auch aufgrund von Transaktionen durch den/die den Pool verwaltenden Rechtsträger Veränderungen unterliegen. Weiters können risikomindernde Ausgestaltungsmerkmale beispielsweise auch Garantien beziehungsweise Kreditversicherungen durch Dritte umfassen.
Aufgrund der Vielfalt und Komplexität von ABS können diese im Einzelfall sehr spezifische Risiken aufweisen, sodass ihnen kein universelles Risikoprofil zugrundegelegt werden kann. Grundsätzlich sind die folgenden Risiken häufig von besonderer Signifikanz, im Einzelfall können jedoch sowohl die relativen Bedeutungen einzelner Risiken abweichen als auch sonstige Risiken auftreten.
- Besonderheiten bezüglich des Kreditrisikos: ABS-Investoren tragen insbesondere das Risiko, dass Ansprüche aus dem zugrunde liegenden Pool teilweise oder gänzlich nicht bedient werden (Underlying-Ausfallrisiko). Daneben ist nicht auszuschließen, dass andere beteiligte Parteien, wie beispielsweise eventuell. vorhandene Garantiegeber beziehungsweise Kreditversicherer, Gegenparteien von Finanzderivaten, Administratoren oder andere ihren Verpflichtungen nicht wie vereinbart nachkommen können.
- Erhöhtes Liquiditätsrisiko: ABS unterliegen in der Regel im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen gleicher Bonität einem höheren Risiko, nicht zeitgerecht ohne überdurchschnittlichen Abschlag gegenüber dem Kurswert veräußert werden zu können.
- Eine spezifische Form des Marktrisikos stellen beispielsweise vorzeitige Tilgungen im zugrunde liegenden Pool dar, welche das Zinsänderungsrisiko akzentuieren können.
- Komplexitätsrisiken aufgrund der häufig vielschichtigen und verzweigten Strukturierung sowie der fehlenden Standardisierung.
- Rechtliche Risiken wie insbesondere das Risiko der Nichtigkeit der Vermögensübertragung im Fall der Insolvenz des ursprünglichen Eigentümers (Risiko der mangelhaften Konkursferne des SPV).
- Operationale Risiken: Insbesondere bei den Aktivitäten des/der Anlageverwalter(s), des/der Verwahrer(s) und des/der Servicer(s) besteht die Gefahr der Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen, wie bspw. mangelnde personelle oder IT-Ressourcen oder auch betrügerische Handlungen.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds.

Verwaltungskosten
Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von bis zu 1,0 vH des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Maximale Verwaltungsgebühr der investierten Subfonds
Der Investmentfonds kann mehr als 10 vH des Fondsvermögens in andere Investmentfonds (Subfonds) veranlagen. In diesen Subfonds fallen weitere Verwaltungsgebühren an, die normalerweise maximal bis zu 2,5 vH des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens ausmachen. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee verrechnet werden.

Sonstige Kosten
Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten
Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Abrechnung der Vermögensgegenstände berücksichtigt wurden. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit über ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG, abwickeln kann.

b) Kosten für Abschlussprüfer und Steuerberatung
Die Höhe der Vergütung an den Abschlussprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.
Die Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich steuerpflichtige Anteilinhaber und können anlassbezogen verrechnet werden.

c) Publizitätskosten (inklusive Aufsichtskosten)
Darunter fallen jene Kosten, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilinhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechneten Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in den unterschiedlichen Vertriebsländern anfallen, und Kosten der steuerlichen Vertretung Vertretung des Invesmtentfonds im Ausland dem Investmentfonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers sind umfasst.

d) Kosten der Depotbank
Dem Investmentfonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Wertpapierdepotgebühren).
Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Fonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung (Depotbankgebühr).

e) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater
Nicht anwendbar.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile
Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug allfällig damit verbundener Kosten an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen oder Anlageberater in Anspruch:

- Kathrein & Co. Vermögensverwaltungs GmbH, Wipplingerstraße 25, 1010 Wien

Die Kathrein & Co. Vermögensverwaltungs GmbH übernimmt im Rahmen einer Verwaltungsübertragung die Verwaltung des Investmentfonds zur Gänze.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen sowie die Durchführung von Zahlungen an die Anteilinhaber wurde der Depotbank übertragen. Dabei erfolgt bei Anteilscheinen, die in Sammelurkunden dargestellt werden, die Gutschrift der Ausschüttungen beziehungsweise der Auszahlungen durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut, welches entweder direkt oder indirekt über eine depotmäßige Verbindung zur Depotbank verfügt.
Dies gilt auch für allfällig im Ausland vertriebene Anteilscheine.
Der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt und sind ebenso wie die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch sowie sonstige fremdsprachige Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen) abrufbar. Diese Unterlagen sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erhältlich.

18. Weitere Anlegerinformationen

Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Die folgende Graphik zeigt die jährliche Wertentwicklung des Investmentfonds bis zum Stichtag: 28.12.2012.

Thesaurierungsanteilschein mit KESt-Abzug

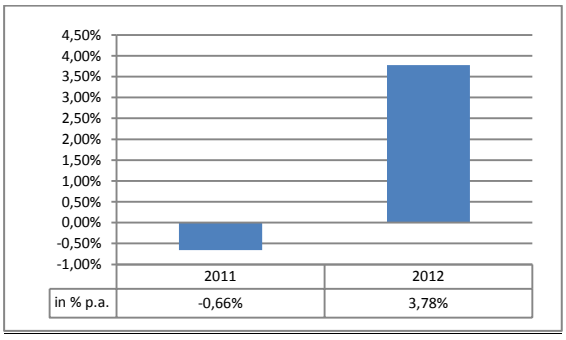

Wertentwicklung p.a. seit Fondsauflage (15.10.2010) bis zum 28.12.2012

in % p.a.	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	seit Beginn
Fonds	3,78	-	-	-	0,29

Aktualisierte Daten zur Wertentwicklung entnehmen Sie bitte
- den zwischenzeitig erstellten Wesentlichen Anlegerinformationen oder
- dem jeweils aktuellsten Produktblatt des Investmentfonds (sofern vorhanden),

wobei diese Dokumente auf der Internetseite www.rcm.at (deutsch) beziehungsweise im Falle des Vertriebes von Anteilen im Ausland zusätzlich auf der Internetseite www.rcm-international.com (englisch, gegebenenfalls deutsch

sowie sonstige fremdsprachigen Versionen der Wesentlichen Anlegerinformationen oder des Produktblatts) abrufbar sind.

Hinweis: Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Investmentfonds zu. Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Anlegerprofil „wachstums- und risikoorientiert“

Der Investmentfonds richtet sich an wachtsums- und risikoorientierte Anleger, die vor allem Kursgewinne durch chancenreiche Anlageformen anstreben. Die Anleger müssen im Hinblick auf die mit der Veranlagung verbundenen hohen Ertragschancen bereit und in der Lage sein, hohe Wertschwankungen und gegebenenfalls entsprechende, auch hohe, Verluste hinnehmen zu können. Um die mit der Veranlagung verbundenen Risiken und Chancen beurteilen zu können, sollten die Anleger über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Veranlagungsprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder diesbezüglich beraten worden sein. Der Anlagehorizont sollte zumindest 10 Jahre betragen.

19. Wirtschaftliche Information: Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Punkten 9 und 10 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine zurückgegeben, so können Kosten (z.B. Ordergebühren) bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

ABSCHNITT III
ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK
1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien.

2. Haupttätigkeit der Depotbank

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 12.12.2012, GZ: FMA-IF25 4700/0153-INV/2012 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, das ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen, wobei die Verwaltungsgesellschaft darauf hinweist, dass die Depotbank ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 BWG ist:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anteilinhaberregisters, sofern relevant
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate), sofern relevant

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

ABSCHNITT IV
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

1. Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

a. Aktionärsrechte

Die Verwaltungsgesellschaft setzt sich für ein einheitliches Stimmrecht- nach dem Grundsatz „eine Aktie eine Stimme"- ein. Sie lehnt Mehrfachstimmrechte für bestimmte Anlegergruppen sowie Anteilsklassen mit beschränktem Stimmrecht ab und fordert gleiche Behandlung aller Aktionäre. Alle Maßnahmen, die zu Einschränkungen der Rechte der Aktionäre führen werden strikt abgelehnt.

b. Geschäftsbericht und Jahresabschluss

Die Berichterstattung sollte eine größtmögliche Transparenz über die Geschäftslage eines Unternehmens bieten. Werden die aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften nicht eingehalten oder als unzureichend erachtet, wird sich die Verwaltungsgesellschaft der Stimme enthalten oder gegebenenfalls dagegen stimmen.

c. Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer müssen den Jahresabschluss einer objektiven Prüfung unterziehen und deshalb unabhängig vom zu prüfenden Unternehmen sein. Bestehen seitens der Verwaltungsgesellschaft berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit wird sie gegen die Bestellung stimmen.

d. Vorstand/Aufsichtsrat

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern befürworten, welche sich durch besondere fachliche Qualifikation und Unbefangenheit auszeichnen.

Vergütung Aufsichtsrat

Die Verwaltungsgesellschaft wird sich für eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder aussprechen, welche mit ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht.
Bei Unternehmen mit Board-System, die keine klare Trennung zwischen Unternehmensleitung und Unternehmenskontrolle kennen, unterstützt die Verwaltungsgesellschaft Vergütungsmodelle, die an die langfristig positive Entwicklung des Unternehmens gekoppelt sind.

Entlastung

Die Verwaltungsgesellschaft wird in folgenden Fällen gegen eine Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stimmen, zum Beispiel:

- Bei erheblichen Zweifeln an den Leistungen des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates z.B. bei wiederholt schlechten Geschäftsverlauf im Branchenvergleich
- Bei juristisch relevanten Fehlverhalten des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates

e. Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhung

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kapitalerhöhungen zustimmen, sofern diese die langfristigen Erfolgsaussichten des Unternehmens verbessern.

Aktienrückkaufprogramme

Anträgen auf Durchführung solcher Programme wird die Verwaltungsgesellschaft in jenen Fällen zustimmen, in denen der Rückkauf im besten Interesse der Aktionäre bzw. Fondsanleger erfolgt. Gegen solche Programme wird die Verwaltungsgesellschaft stimmen, wenn der Rückkauf als Abwehrmaßnahme dient oder hiermit versucht wird die Position des Managements zu festigen.

f. Fusionen und Akquisitionen

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über Fusionen und Akquisitionen im Einzelfall. Bedingung für eine Fusion/Akquisition ist die faire und gleichberechtigte Behandlung der Aktionäre. Die Verwaltungsgesellschaft wird im Allgemeinen für Fusionen und Akquisitionen stimmen,

- wenn der angebotene Kaufpreis dem fairen Wert entspricht bzw. voraussichtlich kein höherer Preis erzielt werden kann,
- wenn ein Mehrwert z.B. durch Effizienzsteigerung zu erkennen ist,
- wenn eine nachhaltig Erfolg versprechende Strategie erkennbar ist.

g. Allgemeines

Wahrnehmung des Stimmrechtes in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Sondervermögens
Die Verwaltungsgesellschaft übt das Stimmrecht auch unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Investmentkriterien des Sondervermögens aus. Beispielsweise wird hinsichtlich eines Nachhaltigkeitsfonds bei der Stimmrechtsausübung auch Bedacht auf ethische, soziale und/oder ökologische Kriterien genommen.

Ausübung des Stimmrechtes durch einen Stimmrechtsvertreter bzw. durch einen externen Fondsmanager
Die Depotbank als Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht durch Weiterleitung der Stimmrechtsvorgaben, welche ausschließlich auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Weisungen erfolgt, aus.
Ein professioneller Aktionärsservice unterstützt die Verwaltungsgesellschaft durch Stimmempfehlungen in der eigenständigen Entscheidungsfindung.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall Dritte, wie institutionelle Investoren (im Rahmen ihres Spezial- oder Großanlegerfonds), mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, üben diese das Stimmrecht ebenfalls gemäß den konkreten Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft und im besten Interesse des jeweiligen Investmentfonds aus.

Beauftragt die Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung des § 28 InvFG einen externen Fondsmanager mit der Verwaltung des Sondervermögens, hat dieser die Stimmrechte stets im besten Interesse der Anteilinhaber auszuüben.

Interessenkonflikte
Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.
(z.B. einen zwischen ihr und einer mit ihr durch direkte oder indirekte Kontrolle verbundenen Unternehmen entstandener Konflikt im Abstimmungsverhalten).

2. Beschwerden

Informationen über Verfahren bei Beschwerden der Anteilinhaber werden auf der Internetwebseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Unternehmen, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

3. Interessenkonflikte

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten werden den Anteilinhabern auf der Internetwebseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.rcm.at (Menü Unternehmen, Untermenü Corporate Governance)

zur Verfügung gestellt.

4. Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen erfolgt auf Basis der nachfolgenden Grundsätze.

a. Brokerauswahl

Die Auswahl derjenigen Handelspartner (Broker), an welche Orders weitergeleitet werden können, erfolgt anhand festgelegter Kriterien und nach Abstimmung mit der Depotbank. Die Handelspartner werden auch nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung regelmäßigen Überprüfungen durch die Verwaltungsgesellschaft unterzogen. Die Kriterien sind insbesondere:

- Ausführungsgeschwindigkeit
- Gehandelte Volumina
- Fähigkeit reibungsloser und zeitgenauer Abwicklung
- Zusicherung einer bestmöglichen Auftragsausführung
- Information zu Markt und Flows (technische Informationen)
- Zugang zu fundamentaler Markt-Information, Research-Leistungen
- Reputation des Brokers

Unsere Handelspartner verfügen grundsätzlich jeweils über eigene Best Execution Verfahren oder Policies, um gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse zu liefern.

Diejenigen Handelspartner, welche nach einer hausinternen Überprüfung die aufgestellten Kriterien für zulässige Handelspartner erfüllen, finden Aufnahme auf die Brokerlisten der Verwaltungsgesellschaft für die jeweilige Instrumentengattung. Bei der Auswahl von einzelnen Handelspartnern aus den Brokerlisten der Verwaltungsgesellschaft für konkrete Transaktionen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die im Folgenden angeführten Durchführungskriterien zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses.

b. Durchführungskriterien

In Bezug auf konkrete Transaktionen sind zur nachhaltigen Erzielung der für die Investmentfonds bzw. die Portfolios auf Dauer bestmöglichen Durchführungsergebnisse insbesondere folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Art und Umfang des Auftrages
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung von Durchführungskriterien. Darüber hinaus kann es verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über eine Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

Je nach Art der Transaktion und der Gruppe von Finanzinstrumenten sowie der damit verbundenen Merkmale kann es zu einer unterschiedlichen Gewichtung der relevanten Kriterien kommen. Im Fall der Erbringung von individueller Portfolioverwaltung für Privatkunden ist das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts relevant. Die Verwaltungsgesellschaft wird Transaktionen so durchführen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitablauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Der Kunde kann im Rahmen des Fondsmanagements bzw. der individuellen Portfolioverwaltung den Ausführungsplatz für ein Einzelgeschäft bestimmen, wodurch die Verwaltungsgesellschaft von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend ihrer Durchführungspolitik auszuführen. Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass durch eine Weisung des Kunden die Verwaltungsgesellschaft davon abgehalten werden kann, im Rahmen der gegenständlichen Durchführungspolitik für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände (z.B. bei einer Unterbrechung der technischen Anbindung an einzelne Ausführungsplätze) kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, von den in dieser Durchführungspolitik aufgestellten Grundsätzen abzuweichen. Dennoch wird sich die Verwaltungsgesellschaft um die bestmögliche Auftragsausführung bemühen.

Transaktionen für einen Investmentfonds können unter bestimmten Voraussetzungen zusammen mit Transaktionen für andere Investmentfonds oder mit Transaktionen für die eigene Rechnung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden. Für den Fall von Teilausführungen erfolgt eine Zuweisung anhand vorher festgelegter Grundsätze.

Die Verwaltungsgesellschaft implementiert die Durchführung einer Marktgerechtigkeitsprüfung nach jedem Geschäftsabschluss. Nach Implementierung werden bei Auffälligkeiten, die über einen im Vorhinein definierten Rahmen hinausgehen, unsere Mitarbeiter die Abweichung klären.

c. Ausführungsplätze

1. Aktien / Anleihen / börsengehandelte Derivate / Kreditausfallsderivate (Credit Default Swaps bzw. CDS)

Generell können Transaktionen sowohl auf geregelten Märkten, an Multilateral Trading Facilities (sogenannte Handelsplattformen oder MTFs) als auch an anderen Ausführungsplätzen (z.B. außerbörslich – sogenanntes OTC- oder Over-the-Counter-Geschäft) ausgeführt werden. Im Fall der Durchführung von Transaktionen über Handelspartner erfolgt die Auswahl des Brokers für eine konkrete Transaktion aus den bestehenden Brokerlisten und in Berücksichtigung der oben angeführten Durchführungskriterien.

Bei der Instrumentengattung der Anleihen erfolgen Transaktionen in der Regel über Handelsplattformen oder direkt bei Gegenparteien. Bei der Vornahme von Transaktionen über Handelsplattformen bildet das vorherrschende

Durchführungskriterium bei der Entscheidungsfindung der Kurs/Preis. Im Zuge der Erstausgabe von Anleihen wird insbesondere die Wahrscheinlichkeit der größtmöglichen Zuteilung berücksichtigt.

Für die Instrumentengattungen Aktien, börsengehandelte Derivate, börsengehandelte Fonds (ETFs bzw. Exchange Traded Funds) und börsengehandelte Rohstoffanleihen (ETCs bzw. Exchange Traded Commodities) kann zu den oben angeführten Kriterien Folgendes ergänzt werden:
Hier kann eine grundsätzliche Unterscheidung dahingehend getroffen werden, wie die Veräußerbarkeit (Liquidität) der einzelnen Instrumente gestaltet ist. Bei Vorliegen einer relativ hohen Veräußerbarkeit werden die Kriterien Kurs/Preis sowie Schnelligkeit höher gewichtet. Bei Vorliegen einer geringeren Veräußerbarkeit liegt das höhere Gewicht auf den Kriterien Art und Umfang des Auftrages sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung.

Für die in diesem Unterpunkt genannten Instrumentengattungen existieren jeweils eigene Brokerlisten.

2. Geldmarktinstrumente (inklusive kurzlaufende Anleihen) / Einlagen

Bei Publikumsfonds werden Einlagen grundsätzlich innerhalb des österreichischen Raiffeisen-Sektors durchgeführt. Bei der Entscheidung für eine Gegenpartei werden insbesondere die Kriterien Zinskonditionen, Bonität der Gegenpartei und Abwicklungssicherheit berücksichtigt. Bei Anleihen, die aufgrund ihrer kurzen Restlaufzeit investmentfondsrechtlich als Geldmarktinstrumente zu qualifizieren sind, gelten die obigen Ausführungen zu Anleihen.

3. Fremdwährungen / Devisentermingeschäfte

Fremdwährungstransaktionen und Devisentermingeschäfte werden grundsätzlich über die Raiffeisen Bank International AG durchgeführt.

Dr. Heinz Macher
Prokurist

Dr. Martin Jethan
Prokurist

ANHANG
1) Fondsbestimmungen

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
   § 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 20a InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Ausgabe erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber einmal im Monat.
   Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträgnisse durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
   Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
3. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Die Rücknahme erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
3. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
   Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträgnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und 4 KMG Anwendung.
Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.
Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Kathrein Opportunity Protect USD 2013, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).
Der Kapitalanlagefonds entspricht **nicht** der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine *(für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)*

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Raiffeisen Bank International AG, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug ausgegeben.
   Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt. Aus drucktechnischen Gründen kann sich deren Ausfolgung verzögern.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Der Kapitalanlagefonds besteht aufgrund des aus der Kapitalgarantie resultierenden Risikomanagements aus einer Absicherungskomponente sowie einer Risiko- und Ertragskomponente. Der Einsatz des CPPI-Models kann bedeuten, dass der Anleger über längere Zeiträume oder auf Dauer nicht an der Entwicklung der risikobehafteten Ertragskomponente partizipiert. Nähere Informationen zum Risikomanagementmodell (modifiziertes CPPI – Constant Proportion Portfolio Insurance) finden sich im Verkaufsprospekt. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
   - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) / Geldmarktinstrumente**
     Für den Kapitalanlagefonds können zur Stabilisierung und Absicherung bis zu 100 vH des Fondsvermögens in auf USD lautende Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente veranlagt werden.
   - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
     Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 vH des Fondsvermögens in die Risiko- und Ertragskomponente investiert werden, welche aus den Fonds Kathrein Max Return und Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund besteht. Die Gewichtung dieser beiden Fonds zueinander ist durch das Fondsmanagement innerhalb der Grenzen des §17 dieser Fondsbestimmungen frei wählbar; ebenso müssen beide Fonds nicht immer gleichzeitig im Fondsportefeuille vorhanden sein.
     Weiters können zur Stabilisierung und Absicherung bis zu 100 vH des Fondsvermögens in Geldmarktfonds investiert werden.
   - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
     Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 100 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.
   - **derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstiger OTC-Derivative)**
     Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder Ertragssteigerung eingesetzt. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 20 vH (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden) des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.

   Zusätzlich dürfen für den Kapitalanlagefonds folgende Vermögenswerte erworben werden:
   - **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG**
     Nicht anwendbar.
   - **Anteile an Immobilienfonds gemäß § 20a Abs.1 Z.4 InvFG**
     Nicht anwendbar.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 15b Kapitalgarantie mit KESt-Abzug

Die Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wipplingerstrasse 25, 1010 Wien garantiert gemäß gesonderter Urkunde für die am Erstausgabetag erworbenen Fondsanteilscheine einen Rücknahmepreis je Anteil per Laufzeitende des Kapitalanlagefonds gemäß §23a dieser Fondsbestimmungen in Höhe von zumindest USD 990,-- (USD neunhundertneunzig). Umfang, Inhalt und Ziehungsmodalitäten der Kapitalgarantie sind im Verkaufsprospekt genau beschrieben.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
   - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
   - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
   - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
   - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
   - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
   - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
   - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
   - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
   - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die

wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaft offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu** 50 vH **des** Fondsvermögens erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b und 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
   - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
   - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

   dürfen insgesamt bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
   a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
   b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
   c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

   Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a (Anderes Sondervermögen) dürfen **insgesamt bis zu** 50 vH **des** Fondsvermögens erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Nicht anwendbar.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 100 vH des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 20 vH (Berechnung des Gesamtrisikos unter Verwendung von Value-at-Risk-Methoden) des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR).
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
   a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
   b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
   c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
   d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
   a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
   b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko, ermittelt als Value-at-Risk – Wert von im Fonds getätigter Veranlagungen, ist auf maximal 20 vH des Gesamtnettowertes des Fondsvermögens beschränkt (absoluter VAR). Die Festlegung der absoluten VaR-Grenze erfolgt auf Basis einer Evaluierung des gesamten Anlageprozesses. Nähere Details und Erläuterungen finden sich in den Verkaufsprospekten.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in USD.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2 vH
Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 USD-Cent aufgerundet.
Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 USD- Cent.

Es kommen folgende Rücknahmegebühren zur Anwendung:

Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 14.10.2011	3,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem und inklusive Schlusstag 15.10.2012	2,00 vH des Rücknahmepreises
Anteilsrückgabe vor dem 14.10.2013	1,00 vH des Rücknahmepreises

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Der Kapitalanlagefonds wird am 15.10.2010 aufgelegt. Bei einem Investitionsvolumen von unter USD 5 Mio. behält sich die Kapitalanlagegesellschaft vor, den Kapitalanlagefonds nicht aufzulegen.
2. Die Ausgabe der Anteile erfolgt am 15.10.2010 und wird danach eingestellt.
3. Der Kapitalanlagefonds wird für eine begrenzte Dauer gebildet; die Laufzeit endet am 14.10.2013.
4. Das Kündigungsrecht der Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 14 InvFG bleibt hievon unberührt.
5. Für das am 14.10.2013 endende Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag am Laufzeitende des Fonds auszuzahlen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Oktober des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,00 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträgnisse bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 27 Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KESt-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträgnisse nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ab 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträgnisse bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KESt-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.
Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.
Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte "größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter
http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf[1]
im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)".

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1	Luxemburg	Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:
Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.6	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay
3.8	Indonesien	Jakarta
3.9	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok

1 Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt", Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne Exchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasiliera de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX).

2) Aufsichtsrat

Mag. Michael KAFESIE, Vorsitzender, Dr. Georg KRAFT-KINZ, stv. Vorsitzender, Direktor Anton TROJER, stv. Vorsitzender, GDir.Stv. Dr. Rudolf KÖNIGHOFER, VDir. Mag. Georg MESSNER, Dir. Mag. Johann SCHINWALD, VDir. Mag. Michaela KEPLINGER-MITTERLEHNER, MMag. KR Reinhard MAYR, MMag. Martin SCHALLER, Sabine ELGAMAL, MMag. Stefan GRÜNWALD, Martin HAGER, Sylvia KUBICEK, Prok. Mag. Friedrich SCHILLER

3) Angabe der sonstigen Hauptfunktionen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführung

Dr. Mathias Bauer

Vorstand	Ing. Wiehsböck Privatstiftung, 1170 Wien vertritt seit 16.08.2010 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG, 1010 Wien (Finanzen, Personalwesen, Public Relations, Recht, Steuern, Interne Revision) vertritt seit 02.09.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	RVCM GmbH, 1010 Wien vertritt seit 26.03.2009 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H., 1010 Wien vertritt seit 01.09.2002 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien vertritt seit 06.04.1990 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien Vorsitzender seit 11.10.2008

Mag. Gerhard Aigner

Geschäftsführer	Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H., 1010 Wien vertritt seit 01.01.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien vertritt seit 09.01.2001 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG, 1010 Wien Vorsitzender

Mag.(FH) Dieter Aigner

Geschäftsführer	Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien vertritt seit 01.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien vertritt seit 17.10.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG, 1010 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden seit 24.04.2012

	Raiffeisen e-force GmbH, 1030 Wien Mitglied seit 08.07.2011

Aufsichtsrat

Mag. Michael Kafesie, Vorsitzender

Vorstand	card complete Service Bank AG, 1020 Wien vertritt seit 01.01.2005 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Geschäftsführer	Faru Handels- und Beteiligungs GmbH, 1030 Wien vertritt seit 19.11.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	R.B.T. Beteiligungsgesellschaft m.b.H., 1030 Wien vertritt seit 15.10.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H., 1030 Wien vertritt seit 15.10.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	RZB Holding GmbH, 1030 Wien vertritt seit 04.08.2005 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	Raiffeisen Agrar Holding GmbH, 1020 Wien vertritt seit 30.08.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H., 1030 Wien vertritt seit 09.07.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
	UQ Beteiligung GmbH, 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen
Aufsichtsrat	"Internationale Projektfinanz" Warenverkehrs- & Creditvermittlungs-Aktiengesellschaft, 1030 Wien, Mitglied
	NOTARTREUHANDBANK AG, 1010 Wien, Mitglied
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien, Vorsitzender
	Valida Pension AG, 1020 Wien Mitglied
	Valida Plus AG, 1020 Wien Mitglied
	W 3 Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft, 1100 Wien Mitglied
Prokurist	Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, 1030 Wien vertritt seit 16.10.2001 gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren Gesamtprokuristen
Funktionsträger	RALT Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1030 Wien vertritt seit 22.10.2010 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen

Dr. Georg Kraft-Kinz, stv. Vorsitzender

Gesellschafter	Golfhotel Iglerhof Gesellschaft m.b.H., 6080 Igls seit 12.08.1993

Vorstand	Nein zu Arm und Krank gemeinnützige Privatstiftung, 1090 Wien Stellvertreter vertritt seit 23.07.2011 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
	RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, 1020 Wien (Privat- und Gewerbekunden) Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt seit 01.07.2003 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Aufsichtsrat	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 2. Stellvertreter seit 03.05.2012

Dir. Anton Trojer, stv. Vorsitzender

Aufsichtsrat	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 21.02.2009
	Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG, 1010 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden seit 04.06.2009
	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien Mitglied seit 08.04.2009
Prokurist	Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 6901 Bregenz Postfach vertritt seit 20.12.1993 gemeinsam mit einem Geschäftsleiter oder einem weiteren Prokuristen

MMag. Martin Schaller

Vorstand	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, 8010 Graz vertritt seit 01.10.2012 gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	OÖ Energie Invest GmbH, 4020 Linz vertritt seit 18.03.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer
Aufsichtsrat	KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., 4020 Linz Vorsitzender
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien, Mitglied
Funktionsträger	OÖ Energie Invest GmbH & Co OG, 4020 Linz vertritt seit 18.03.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer

MMag. Stefan Grünwald

Aufsichtsrat	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 20.03.2008

Prok. Martin Hager

Aufsichtsrat	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied
Prokurist	Raiffeisen International Fund Advisory G.m.b.H., 1010 Wien vertritt seit 02.12.2005 gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen

VDir. Mag. Michaela Keplinger-Mitterlehner

Vorstand	Obermair Privatstiftung, 4501 Neuhofen vertritt seit 03.06.1999 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, 4020 Linz Mitglied vertritt seit 21.08.2007 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied

	RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt seit 27.11.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, 4020 Linz Mitglied vertritt seit 30.04.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	Energie AG Oberösterreich, 4021 Linz Postfach Mitglied seit 08.07.2008
	PRIVAT BANK AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich, 4020 Linz Mitglied seit 07.07.2007
	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 1. Stellvertreterin seit 03.05.2012
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 08.12.2009
	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien Mitglied seit 29.12.2009
	bankdirekt.at AG, 4020 Linz Vorsitzender seit 13.11.2007

Sylvia Kubicek

Aufsichtsrat	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 20.03.2008

GDir.Stv. Dr. Rudolf Könighofer

Vorstand	Internationale Joseph Haydn Privatstiftung Eisenstadt, 7000 Eisenstadt Mitglied vertritt seit 01.06.2011 gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Vorstitzendenstellvertreter
	Raiffeisen - Bezirksbank - Jennersdorf registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 8380 Jennersdorf Mitglied vertritt seit 18.06.2009 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	Raiffeisen - Einlagensicherung Burgenland eGen, 7000 Eisenstadt vertritt seit 14.05.2009 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	Raiffeisenbezirksbank Oberpullendorf eGen, 7350 Oberpullendorf Mitglied vertritt seit 28.06.2010 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7000 Eisenstadt Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt seit 01.09.2009 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 7000 Eisenstadt vertritt seit 01.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, 1190 Wien Mitglied seit 26.02.2008
	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien Mitglied seit 03.05.2012
	Raiffeisen Informatik GmbH, 1020 Wien Mitglied seit 26.07.2005
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 06.10.2009
	Raiffeisen Versicherung AG, 1029 Wien

	Mitglied seit 10.06.2009
	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien Mitglied seit 14.10.2009
	Raiffeisen e-force GmbH, 1030 Wien Mitglied seit 07.09.2005
Prokurist	RBE Holding e. Gen., 7000 Eisenstadt vertritt seit 07.10.2008 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter

Sabine Elgamal

Aufsichtsrat	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 31.12.2011

VDir. Mag. Georg Messner

Vorstand	Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
	Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt vertritt seit 18.02.2008 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsführer	RAIFFEISEN - VERMÖGENSVERWERTUNGS GMBH., 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	RB Verbund GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vertritt seit 28.05.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	RBK GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vertritt seit 07.05.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.
	RLB Beteiligungsmanagement GmbH, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	RLB Innopart Beteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	RLB Unternehmensbeteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen
	RLB Verwaltungs GmbH, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	RS Beteiligungs GmbH, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.07.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
	Raiffeisen Versicherungsmaklergesellschaft m.b.H., 9020 Klagenfurt vertritt seit 02.02.2007 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt vertritt seit 01.10.2011 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
	Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 9020 Klagenfurt vertritt seit 18.02.2008 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter

	oder mit einem Prokuristen
Aufsichtsrat	"UNSER LAGERHAUS" WARENHANDELS-GESELLSCHAFT m.b.H., 9020 Klagenfurt Stellvertreter des Vorsitzenden seit 02.07.2008
	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien Mitglied seit 03.05.2012
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 18.12.2001
	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien Mitglied seit 03.05.2002
	Raiffeisen e-force GmbH, 1030 Wien Mitglied seit 08.07.2011
	Valida Holding AG, 1020 Wien Mitglied seit 26.09.2008

Dir. Mag. Johann Schinwald

Vorstand	RAIFFEISEN REALITÄTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5020 Salzburg Obmann vertritt seit 28.04.2009 gemeinsam mit dem Obmann-Stellvertreter, einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen
Geschäftsleiter	Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5020 Salzburg (Privat- und Geschäftskunden) vertritt seit 22.09.1989 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsleiter oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	BVG Liegenschaftsverwaltung GmbH, 5020 Salzburg Mitglied seit 10.06.1998
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied seit 10.03.1994
	Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH, 5020 Salzburg Vorsitzender seit 20.04.1995
	Raiffeisen Salzburg Vorsorge GmbH, 5020 Salzburg Vorsitzender seit 12.08.2010
	Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1030 Wien Mitglied seit 07.10.1994

Prok. Mag. Friedrich Schiller

Aufsichtsrat	Raiffeisen Immobilien Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., 1010 Wien Mitglied
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien Mitglied
	Raiffeisen Vermögensverwaltungsbank AG, 1010 Wien Mitglied
Prokurist	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien vertritt seit 13.04.2000 gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem weiteren Gesamtprokuristen

MMag. KR Reinhard Mayr

Vorstand	Raiffeisen Tirol Ergänzungskapital eGen, 6020 Innsbruck Mitglied vertritt seit 21.12.2006 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter
	Raiffeisen-Einlagensicherung Tirol eGen, 6020 Innsbrck Mitglied vertritt seit 14.11.1988 gemeinsam mit dem Obmann oder dem Obmannstellvertreter

	Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, 6020 Innsbruck (Beteiligungsverwaltung, Controlling, Finanzierung, Forderungsmanagement, Rechnungswesen, Recht, Treasury, Zahlungsverkehr, Geldwäscheprävention) Mitglied vertritt seit 29.06.2002 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen
Geschäftsführer	Livera Raiffeisen-Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck vertritt seit 07.05.1996 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen
	RLB Beteiligung Ges.m.b.H., 6020 Innsbruck vertritt seit 11.06.1996 gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer oder einem Prokuristen
Aufsichtsrat	"UNSER LAGERHAUS" WARENHANDELS-GESELLSCHAFT m.b.H., 9020 Klagenfurt Mitglied
	Alpenbank Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck Vorsitzender
	Raiffeisen Bau Tirol Gesellschaft m.b.H., 6020 Innsbruck Vorsitzender
	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., 1050 Wien Mitglied
	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1010 Wien, Mitglied
	Raiffeisen e-force GmbH, 1030 Wien Mitglied
	Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H., 1020 Wien Stellvertreter des Vorsitzenden 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
	Raiffeisen-Leasing Management GmbH, 1020 Wien Mitglied
Funktionsträger	Raiffeisen-Rent-Immobilienprojektentwicklung Gesellschaft m.b.H. Objekt Lenaugasse 11 KG, 1020 Wien
	Raiffeisen-Rent Immobilienprojektentwicklung Gesellschaft m.b.H. Objekt Wallgasse 12 KG, 1020 Wien
	UNTERINNTALER Raiffeisen-Leasing Gesellschaft m.b.H. & Co KG, 1020 Wien

4) Vertriebsstellen

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien AG, Wien

Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband reg.Gen.m.b.H., Eisenstadt

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG, Linz

Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen.m.b.H., Salzburg

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Innsbruck

Raiffeisenlandesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H., Bregenz

Raiffeisenlandesbank Kärnten – Rechenzentrum und Revisionsverband, reg. Gen.m.b.H., Klagenfurt

Raiffeisenlandesbank Steiermark AG, Graz

Raiffeisen Bank International AG, Wien

Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Wien

5) Angabe der Investmentfonds, die von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden (Stand: 15.01.2013)

Raiffeisen-Österreich-Aktien, Raiffeisen-Global-Aktien, Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Rent, Raiffeisen-EuroPlus-Rent, Raiffeisen Europa-Aktien, Raiffeisen-§14-Rent, Raiffeisen-Euro-Rent, Raiffeisen-Österreich-Rent, Raiffeisen-Global-Mix, Raiffeisen-Global-Rent, Raiffeisen-Osteuropa-Aktien, Raiffeisen-Dollar-ShortTerm-Rent, Raiffeisenfonds Sicherheit, Raiffeisenfonds Ertrag, Raiffeisenfonds Wachstum, Raiffeisen-§14 Mix, Raiffeisen-§14-MixLight, Raiffeisen-Europa-HighYield, Raiffeisen-Active-Aktien, Raiffeisen-EmergingMarkets-Aktien, Raiffeisen-HealthCare-Aktien, Raiffeisen-Energie-Aktien, Raiffeisen-Technologie-Aktien, Raiffeisen-US-Aktien, Raiffeisen-Pazifik-Aktien, Raiffeisen-OK-Rent, Raiffeisen-Europa-SmallCap, Raiffeisen-Eurasien-Aktien, Raiffeisen-Ethik-Aktien, Kathrein SF15, Kathrein SF19, Kathrein SF27, Kathrein SF29, Q.I.K. SF30, Kathrein SF31, Kathrein Mandatum 100, Kathrein Mandatum 25, Kathrein Mandatum 50, Kathrein Mandatum 70, Kathrein Euro Bond, Kathrein Corporate Bond, Kathrein Global Bond, Kathrein European Equity, Kathrein US-Equity, Kathrein SF21, Pension Equity F1, Pension Income D1, Raiffeisen 301 – Euro Gov. Bonds, Raiffeisen 303 – Non-Euro Bonds, Raiffeisen 304 – Euro Corporates, Raiffeisen 305 – Non-Euro Equities, Raiffeisen 308 – Euro Equities, Raiffeisen 313 – Euro Trend Follower, Raiffeisen 314 – Euro Inflation Linked, Raiffeisen 317 – Absolute Return 1, UNIQA Structured Credit Fund, R 32-Fonds, R 5-Fonds, R 6-Fonds, R 8-Fonds, R 9-Fonds, R 15-Fonds, R 16-Fonds, R 18-Fonds, R 19-Fonds, R 24-Fonds, R 42-Fonds, R 45-Fonds, R 46-Fonds, R 53-Fonds, R 55-Fonds, R 77-Fonds, R 81-Fonds, R 85-Fonds, R 86-Fonds, R 87-Fonds, R 88-Fonds, UNIQA High Yield Funds, R 98-Fonds, R 99-Fonds, R 105-Fonds, R 106-Fonds, R 112-Fonds, R 119-Fonds, R 126-Fonds, R 130-Fonds, R 135-Fonds, R 138-Fonds, R 139-Fonds, R 140-Fonds, R 142-Fonds, R 143-Fonds, R 146-Fonds, R 157-Fonds, R 190-Fonds, R 194-Fonds, R 770-Fonds, R 32000-Fonds, R 32033-Fonds, R 32195-Fonds, R 32322-Fonds, R 32415-Fonds, R 32585-Fonds, R 32937-Fonds, ORS DUO, RPIE Fonds, Raiffeisen-Euro-Corporates, Dachfonds Südtirol, Global Protected, Raiffeisen-Ceský dluhopisový fond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2003, Raiffeisen-Dynamic-Bonds, Raiffeisen-EmergingMarkets-Rent, Raiffeisen-EU-Spezial-Rent, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2004, R 259-Fonds, R-VIP 12, Kathrein Risk Optimizer, Kathrein Max Return, Raiffeisen-Inflationsschutz-Fonds, Raiffeisen-Hedge-Dachfonds, Pension-Income C1, ZKV-Index, DURA11_1, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2005, R-2012 Spezial, R 158-Fonds, WALSER Euro Flex, Kathrein SF35, DURA7_1, Raiffeisen Short Term Strategy Plus, Raiffeisen-TopDividende-Aktien, RLBnoew Euro Government Active, RLBnoew Mündel Rent, RLBnoew Eurobond Active, RLBnoew Euro Corporates Active, R 32951-Fonds, OP Bond EURO hedged, Kathrein SF50, CEE Fixed Income Fund, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds, R 32250-Fonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2006, R 168-Fonds, Raiffeisen-A.R.-Global Balanced, R 169-Fonds, WALSER Valor AT, R 32001-Fonds, R 170-Fonds, R 172-Fonds, R 180-Fonds, UNIQA Emerging Markets Debt Fund, UNIQA Eastern European Debt Fund, Kathrein SF37, UNIQA Global ABS, RLBnoew Total Return, RLBnoew Private Portfolio, R 322 - Euro Alpha Duration, R-VIP 35, R-VIP 75, R-VIP 100, R-VIP 24, R-VIP 10, R-VIP Classic Aktien, Raiffeisen-Energie-Garantiefonds, R 174-Fonds, Kathrein Mandatum 15 USD, Raiffeisen-Stabilitätsfonds, MVK B.E.S.T. – MVK Bond Ethic Steady Tendency, R 178-Fonds, R 179-Fonds, Raiffeisen-TopSelection-Garantiefonds, VBV RCM Euro Bond, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2007, R 183-Fonds, Kathrein SF39, R 184-Fonds, DURA3_1, Raiffeisen-HealthCare-Garantiefonds, Kathrein SF40, Kathrein Geldmarkt +, R 435-Fonds, R 188-Fonds, UNIQA Portfolio, UNIQA World Selection, R 187-Fonds, Raiffeisen 902 – Treasury Zero II, Raiffeisen-Wachstumsländer-Garantiefonds, Raiffeisenfonds-Anleihen, Raiffeisen-Ceský balancovaný fond, Raiffeisen-Ceský akciový fond, Raiffeisen-Ceský fond konzervativnich investic, R 189-Fonds, Raiffeisen-Pensionsfonds-Österreich 2008, Raiffeisen 336 – GTAA Overlay, Raiffeisen 337 – Strategic Allocation Master I, Raiffeisen-GlobalAllocation-StrategiesPlus, Kathrein SF43, Kathrein SF45, N 192 Ostarrichi Fonds, Raiffeisen-Russland-Aktien, Raiffeisen-Fondsernte-Garantie 2008, Raiffeisen-Europa-Garantiefonds 08, Raiffeisen-Infrastruktur-Aktien, DASAA 8010, EURAN 8051, GLAN 8041, R 193-Fonds, Raiffeisen 307 – Short Term Investments, Raiffeisen 332 – Hedge FoF Diversified, Raiffeisen 315, R 197-Fonds, Raiffeisen 311,

R 311 A, R 198-Fonds, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 08, Kathrein US-Dollar Bond, DURA3_2, R 192-Fonds, R2 Euro Credit, R 203-Fonds, R 205-Fonds, R 32005-Fonds, Vorsorge HTM Portfolio 1, Kathrein SF46, R 201-Fonds, R 202-Fonds, Kathrein SF76, Raiffeisen 343 – Euro Credit 2013, Kathrein SF51, FlexProtection Active Fund, FlexProtection Secure 1, FlexProtection Secure 2, FlexProtection Secure 3, FlexProtection Secure 4, FlexProtection Secure 5, FlexProtection Secure 6, R 210-Fonds, R 211-Fonds, R 212-Fonds, R 313-Fonds, R 214-Fonds, R 215-Fonds, R 216-Fonds, R 217-Fonds, R 218-Fonds, R 219-Fonds, R 222-Fonds, R 223-Fonds, Raiffeisen-Euro-Anleihen 2014, Kathrein Euro Inflation Linked Bond, R 224-Fonds, R 1-Fonds, LD Fonds, Raiffeisen 346 –Euro Credit 2015, Raiffeisen-Eurasien-Garantiefonds 09, R 771-Fonds, R 233-Fonds, C 20, R 225-Fonds, R-VIP 50, Raiffeisen-EmergingMarkets-LocalBonds, R 229-Fonds, R 230-Fonds, R 241-Fonds, R 242-Fonds, R 244-Fonds, Merkur Eurobond Opportunities, FlexProtection Secure 7, UNIQA European High Grade Bond, Kathrein Dynamic Asset Allocation Fund, Kathrein SF53, Kathrein Euro Core Government Bond, Raiffeisen-Inflation-Shield, Raiffeisen 309 – Euro Core Gov. Bonds, C 11, Centropa-Aktien, Raiffeisen 333 – Active Alpha, Kathrein Opportunities Protect USD 2013, Raiffeisen-Czech-Click Fund, Raiffeisen-CZK-LifeCycle Fund 2040, Raiffeisen-Global-Fundamental-Rent, R 21-Fonds, R 30-Fonds, R 66-Fonds, R 97-Fonds, Kathrein SF54, Kathrein SF55, Kathrein SF56, Kathrein SF57, Kathrein SF58, Kathrein Arche Noah Fund, R 245-Fonds, R 246-Fonds, R 247-Fonds, R 248-Fonds, Raiffeisen-Asia-Equities, Copernic Global Fund, DURA7_2, R 231-Fonds, FlexProtection Secure 8, FlexProtection Secure 9, FlexProtection Secure 10, FlexProtection Secure 11, Raiffeisen Centropa Regional Mix, R 270-Fonds, Raiffeisen-LaufzeitenStrategie-2015, R 252-Fonds, R 249-Fonds, Raiffeisen-MultiAsset-Strategies, Raiffeisenfonds-Konservativ, CONVERTINVEST All-Cap Convertibles Fund, Raiffeisen-Czech-Click Fund II, Raiffeisen-PlanInvest, R 254-Fonds, R 255-Fonds, R 256-Fonds, R 257-Fonds, Liquid Euro Corporate Bond Fund, DURA1_1, Kathrein SF60, R Ethik Rentenfonds, Raiffeisen-Inflation-Flex, Raiffeisen-Covered-Bonds, Kathrein SF59, FlexProtection Secure 12, R 258-Fonds, R 261-Fonds, Pension-Income D3, Raiffeisen-Global-Core, Raiffeisen-Volatility-Strategies, R 263-Fonds, Raiffeisen-Unternehmensanleihen 2017, Raiffeisen-EuroFlex, R 262-Fonds